

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Änderungen der Regelungen zum Demografiefaktor

Vom 19. Oktober 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 17. November 2017 (BAnz AT 21.12.2017 B3) wie folgt zu ändern:

I. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 9 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
3. Dem Absatz 9 wird der folgende Satz angefügt:
„Sie werden in der Regel alle fünf Jahre aktualisiert.“

II. § 63 Absatz 8 wird aufgehoben.

III. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4.1 Leistungsbedarfsfaktoren des Demografiefaktors nach § 9

Die Leistungsbedarfsfaktoren je Arztgruppe werden nach dem in § 9 Absatz 3 bis 5 der Bedarfsplanungsrichtlinie beschriebenen Verfahren ermittelt. Für das 1. Quartal 2013 bis zum 4. Quartal 2015 (die letzten 12 Quartale) betragen sie:

Arztgruppe	Leistungsbedarfsfaktor
Anästhesisten	1,888
Augenärzte	6,484
Chirurgen	1,464
Frauenärzte	0,339
Hausärzte	2,724

Hautärzte	1,939
HNO-Ärzte	1,550
Internisten	4,102
Nervenärzte	1,828
Orthopäden	1,910
Psychotherapeuten	0,135
Radiologen	1,567
Urologen	5,482

Anlage 4.2 Rechenbeispiel für Ermittlung des korrigierten Versorgungsgrads mithilfe des Demografiefaktors nach § 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. Hausärzte; Planungsbereich mit vergleichsweise hohem Anteil Hochbetagter

Einwohner im Mittelbereich:	18 700
Verhältniszahl je Einwohner:	1 671
Ärzte:	12
Versorgungsgrad ohne Demografiefaktor:	107,2% ¹
Allgemeine Altersfaktoren:	79,4% (0-65) 20,6% (65 und älter)
Regionale Altersfaktoren:	75,0% (0-65) 25,0% (65 und älter)
Leistungsbedarfsfaktor:	2,724

Berechnung des Demografiefaktors

$$\frac{79,4 + (20,6 \times 2,724) \quad 135,5144}{75 + (25 \times 2,724) \quad 143,1} = 0,94699^2$$

Korrigierte Verhältniszahl: $1\,671 \times 0,946990915 = 1\,582,42182^3$

Korrigierter Versorgungsgrad: $\frac{1\,582,42182 \times 12 \times 100}{18700} = 101,5\%^4$

Fazit: Da die Bevölkerung vergleichsweise alt ist, sinkt die Verhältniszahl für Hausärzte von 1 671 Einwohnern je Arzt auf 1 582,42182. Der Versorgungsgrad sinkt von 107,2% auf 101,5%.

¹ mathematisch gerundet auf eine Nachkommastelle

² ungerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich 5 Nachkommastellen

³ ungerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich 5 Nachkommastellen

⁴ mathematisch gerundet auf eine Nachkommastelle

2. Frauenärzte, Planungsbereich mit vergleichsweise hohem Anteil Hochbetagter

Einwohner im Kreis:	253 846, davon 134 557 Frauen
Planungsbereichtstyp:	2
Verhältniszahl je Frau:	5 619
Ärzte:	24
Versorgungsgrad ohne Demografiefaktor:	100,2% ⁵
Allgemeine Altersfaktoren (weibliche Bevölkerung):	76,8% (0-65) 23,2% (65 und älter)
Regionale Altersfaktoren:	72,1% (0-65) 27,9% (65 und älter)
Leistungsbedarfsfaktor:	0,339

Berechnung des Demografiefaktors

$$\frac{76,8 + (23,2 \times 0,339)}{72,1 + (27,9 \times 0,339)} = \frac{84,6648}{81,5581} = 1,03809^6$$

$$72,1 + (27,9 \times 0,339) = 81,5581$$

$$\text{Korrigierte Verhältniszahl:} \quad 5\,619 \times 1,038091863 = 5\,833,03818^7$$

$$\text{Korrigierter Versorgungsgrad:} \quad \frac{5\,833,03818 \times 24 \times 100}{134557} = 104,0\%^8$$

Fazit: Da die weibliche Bevölkerung vergleichsweise alt ist, steigt die Verhältniszahl für Frauenärzte von 5 619 Frauen je Arzt auf 5 833,03818. Der Versorgungsgrad steigt von 100,2% auf 104,0%.“

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

V. Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

⁵ mathematisch gerundet auf eine Nachkommastelle

⁶ ungerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich 5 Nachkommastellen

⁷ ungerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich 5 Nachkommastellen

⁸ mathematisch gerundet auf eine Nachkommastelle